

- 25 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3)**
- Fallschutzwechsel an Schulen
- 26 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3)**
- Schwingboden und Prallschutz im Konrad-Adenauer-Gymnasium
- 27 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3)**
- Austausch der Geräteraumtore und des Prallschutzes im Konrad-Adenauer-Gymnasium
- 28 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3)**
- RW-Kanalneubau Bogenstraße
- 29 Öffentliche Bekanntmachung über die nochmalige Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG**
- 30 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“**
- 31 Bekanntmachungsanordnung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013**
- 32 Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989**
- 33 Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Einberufung eines Nachfolgers**
- 34 Aufgebot**

25 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3) - Fallschutzwechsel an Schulen

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – 550 –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Grimberg, E-Mail: bernd.grimberg@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-5504, Fax: 02173/794-95504

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: Fallschutzwechsel an Schulen

Umfang der Arbeiten: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen: An vier verschiedenen Schulstandorten, ca. 615 m² Fallschutzflächen auskoffern, mit dem Material die Beete des Objektes mulchen, Sickergruben mit Kiesverfüllung herstellen, Fallschutzmulch liefern und einbauen.

Ausführungsbeginn: 22.07.2013

Fertigstellungszeit: 30.08.2013

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **24.04.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 5,00 € bei Abholung, 7,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Sachkundenachweis gemäß DIN EN 1176 – sicherheitstechnische Anforderungen an Spielplatzgeräte und Spielplatzböden und
DIN EN 1177 - stoßdämpfende Spielplatzböden.

Nachweis über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Nachweis über das für die Leitung der Aufsicht vorgesehene technische Personal sowie Schulungsnachweise für eigenes Personal (Polier, Facharbeiter usw.)

Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmen- oder Wohnsitzes.

Nachweis, dass die Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft gezahlt sind.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Die genannten Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen ansonsten ist das Angebot von der Wertung auszuschließen..

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote:

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Submissionstermin:** **30.04.2013, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.05.2013.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.03.2013
gez. Der Bürgermeister

26 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3) **- Schwingboden und Prallschutz im Konrad-Adenauer-Gymnasium**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – Gebäudemanagement –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei R.Dietrich, E-Mail: ralf.dietrich@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-1342, Fax: 02173/794-9 1342
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Schwingboden und Prallschutz**
Konrad-Adenauer-Gymnasium
Turnhalle Schulzentrum
Auf dem Sändchen 24
40764 Langenfeld
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

410m² Schwingboden
490m² Linoleum
100m² Prallschutz

Ausführungsbeginn: 28.KW 2013

Fertigstellungszeit: 34.KW 2013

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **24.04.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 7,50 € bei Abholung, 10,00 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: **Abholung der Angebotsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Nachweis, dass die Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft gezahlt sind.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Referenzen über die Abwicklung von Projekten ähnlichen Schwierigkeitsgrades und vergleichbarer Größenordnung mit Angabe von Ansprechpartner und Telefonnummer.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit §

8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Form der Angebote: Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zulässig.

Submissionstermin: **30.04.2013, 10.45 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.05.2013.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.03.2013
gez. Der Bürgermeister

27 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3) **- Austausch der Geräteraumtore und des Prallschutzes im Konrad-Adenauer-Gymnasium**

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – Gebäudemanagement –
Konrad-Adenauer-Platz 1

40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei R.Dietrich, E-Mail: ralf.dietrich@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-1342, Fax: 02173/794-9 1342

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **Geräteraumtore und Prallschutz
Konrad-Adenauer-Gymnasium
Sporthalle I
Auf dem Sändchen 24
40764 Langenfeld**

Umfang der Arbeiten: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

210m² Prallschutz
6 Stck Sporthallen-Zugangstüren
5 Stck Geräteraumschwingtore 3600/2280 mm
2 Stck Geräteraumschwingtore 2300/2300 mm
2 Stck Regieraumfenster
Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Lose vor.

Ausführungsbeginn: **30.KW 2013**

Fertigstellungszeit: **34.KW 2013**

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **24.04.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 7,50 € bei Abholung, 10,00 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: **Abholung der Angebotsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: **vergabestelle@langenfeld.de** angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Nachweis, dass die Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft gezahlt sind.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Referenzen über die Abwicklung von Projekten ähnlichen Schwierigkeitsgrades und vergleichbarer Größenordnung mit Angabe von Ansprechpartner und Telefonnummer.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Form der Angebote: Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zulässig.

Submissionstermin: **30.04.2013, 11.00 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden

3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.05.2013.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.03.2013
gez. Der Bürgermeister

28 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A § 3) - RW-Kanalneubau Bogenstraße

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – Umwelt, Verkehr, Tiefbau –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Ritzmann, E-Mail: volker.ritzmann@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-5304, Fax: 02173/794-9 5304

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **RW-Kanalneubau Bogenstraße**

Umfang der Arbeiten: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

167 m ²	Asphaltaufruch und -wiederherstellung
33 m ²	Pflasteraufnahme und –verlegung
160 m ³	Bodenaushub
47 m	Betonrohrverlegung DN 300
2 St.	Schachtbauwerke

Ausführungsbeginn: 10.06.2013
Fertigstellungszeit: 05.07.2013

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **25.04.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 15,00 € bei Abholung, 17,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022)

(BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Unterkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Bewerbungsabgabe einzureichen sind:

Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge

Nachweis, dass die Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft gezahlt sind.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961¹⁾ – Beurteilungsgruppe AK 2 oder (AK3 und Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind) sind zu erfüllen.

Nachweis in Form der Beurkundung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 (in Kopie) oder ersatzweise Prüfbericht zur Erstprüfung des Unternehmens nach RAL-GZ 961.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von

¹⁾ zu beziehen bei: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Siegburger Str. 39, 53757 Augustin; e-Mail: RAL-Insitut@t-online.de, <http://www.RAL.de>

Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Die genannten Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen ansonsten ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote:

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.

Submissionstermin:

02.05.2013, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten:

Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOB/B.

Bietergemeinschaft:

Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist:

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.05.2013.

Überprüfungen:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.03.2013
gez. Der Bürgermeister

29 Öffentliche Bekanntmachung über die nochmalige Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Stadt Langenfeld auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

Aufstau und Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld

liegt in Gestalt des Ergänzungsantrags vom Januar 2012 und der modifizierten Darstellung der flächenhaften Aufweitung im Hochwasserfall im Bereich der Trompeter Straße vom Mai 2012 (= Planänderung) gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit

vom **15.04. – 14.05.2013** (einschließlich)

während der Dienstzeit (*Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 264/ 268*) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt, die Abschlagsmengen der geplanten Regenüberläufe Wiesenstraße und Gartenstraße (Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Reusrath) in den Reusrather Bach einzuleiten. Damit die Einleitung gewässerverträglich erfolgen kann, soll der Reusrather Bach unmittelbar hinter der Einleitungsstelle Wiesenstraße größtmöglich aufgeweitet werden.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis spätestens zum **11.06.2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einsenders.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ein Erörterungstermin anberaumt. Dieser findet am **25.06.2013**, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Langenfeld (*Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 188*) statt.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden vom Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin, der von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird, ist jedem freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder Betroffenen am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Langenfeld, den 25.03.2013
gez. Der Bürgermeister

30 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.03.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Gebietsbegrenzung:

Im Süden: Die südliche Grenze der Uhlandstraße inklusive Einmündungsbereich zur Schillerstraße. Die Südgrenze des Flurstücks 383; eine 10 m Parallele zur Uhlandstraße (Kreuzungsbereich der Uhlandstraße / Schillerstraße), die orthogonale Verlängerung auf die Südgrenze des Flurstücks 383 bis zum Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurstücks 301 (Westgrenze der Schillerstraße), die Südgrenze des Flurstücks 383.

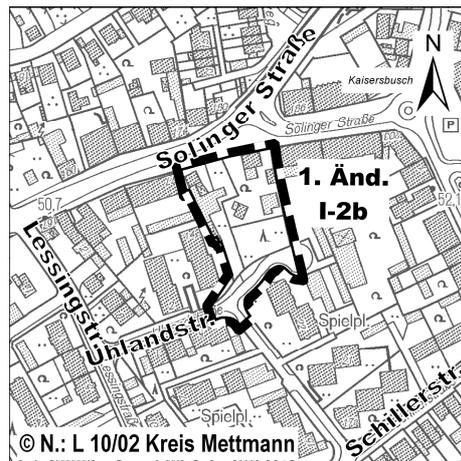
Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 282; die Westgrenze des Flurstücks 318; die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 318 bis zur Südgrenze des Flurstücks 383 (südliche Grenze der Uhlandstraße).

Im Norden: Die Solinger Straße.
Die nördliche Grenze des Flurstücks 372 und die nördliche Grenze des Flurstücks 282.

Im Westen: Die rechtwinklige Verlängerung des Schnittpunktes der Flurstücke 360 und 383 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 383 (Südgrenze der Uhlandstraße); die nördliche Grenze des Flurstücks 360; die Nordgrenze des Flurstücks 371, die Westgrenze des Flurstücks 367; die westliche Grenze des Flurstücks 372; die Ostgrenze und die Nordgrenze des Flurstücks 370; die östliche und die nördliche Grenze des Flurstücks 368; die westliche Grenze des Flurstücks 372.

Alle zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 21 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 19.03.2013 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 21.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

30 Bekanntmachungsanordnung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 19.03.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Soweit das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Stadt Langenfeld Rhld. nur mit einem Parkschein während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser

Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend den §§ 2 bis 4 für die in § 6 aufgeführten Parkräume festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 3 Höhe der Gebühr

Für jede angefangene volle Stunde beträgt die Parkgebühr 0,50 €.

Das Kurzzeitparken (max. 15 Minuten) ist gebührenfrei.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von
montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
samstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dies gilt nicht an den Tagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt.

§ 5 Parkscheinnutzung

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben und muss im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht bzw. hinterlegt werden.

Das gebührenfreie Kurzzeitparken innerhalb der ersten 15 Minuten entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen bzw. zu hinterlegen.

§ 6 Geltungsbereich

Parkgebühren werden auf folgenden öffentlichen Wegen und Plätzen erhoben für das Parken auf den dort jeweils vorhandenen Parkplätzen bzw. Stellplätzen, auf denen aufgrund der angeordneten Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1052-33 „nur mit Parkschein“ das Parken mit Parkschein im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten erlaubt ist:

Auf dem Sändchen (Längsstellplätze vor dem Schulgelände des Konrad-Adenauer-Gymnasiums
Auf dem Sändchen 24 im Bereich gegenüber Haus-Nr. 9 bis zur nördlich gelegenen
Fußgänger-Querungshilfe)

Bachstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 15 bis 37, sowie Längsstellplätze im
Bereich vor Haus-Nrn. 24 bis 30 und 34 bis 36)

Parkplatz Berliner Platz (2 Reihen Senkrechtstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nr. 32, sowie Schrägstellplätze
im Bereich vor Hauptstraße Nrn. 36 bis 40)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Längsstellplätze im Bereich zwischen Haus-Nr. 9 bis vor Haus-Nr. 13, im Bereich
gegenüber Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 14 bis 18)

Ganspohler Straße (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor
Haus-Nr. 8 bis neben Haus-Nr. 10)

Hauptstraße (Längsstellplätze im Bereich gegenüber Einmündung Schulstraße, Schrägstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nrn. 43 bis 45, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 41 bis 43, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 46 bis 52, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 65 bis 67, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 69 bis 75, Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 85a bis 89, sowie Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 96 bis 100)

In den Weiden (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich gegenüber Haus-Nr. 3)

Johannesstraße (Längsstellplätze im Bereich zwischen Solinger Straße bis vor Haus-Nr. 9, sowie vor Haus-Nrn. 12 und 14)

Josefstraße (Senkrechtstellplätze vor Haus-Nr. 2 im Anschluss an den Wendehammer, Senkrechtstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 6 (Kindergarten), Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 11 bis 13)

Metzmacherstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 2 a bis 14, sowie Längsstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 2)

Solinger Straße (Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 36 bis 40 und im Bereich vor Haus-Nrn. 35 bis 39, sowie Längsstellplätze östlich neben dem Rathaus zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Heuss-Straße)

Talstraße (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 3 bis 17, sowie Senkrechtstellplätze im Bereich zwischen Kreisverkehr Einmündung Metzmacher Straße bis auf die Brücke Galkhausener Bach)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.06.2007 beschlossene Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von durch Parkautomaten bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld vom 10.09.2007 außer Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

31 Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 beschlossen:

Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 1:

Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 01.06.1991 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 01.06.1991, in der Fassung vom 20.03.2013

Die Höhe der im § 7 vorgesehenen Entgelte beträgt

1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer

- a) für Personen ab 18 Jahren **14,00 Euro**
- b) Ersatzausweis für Personen ab 18 Jahren 5,00 Euro
- c) für Personen von 14 - 17 Jahren 5,00 Euro
- d) Ersatzausweis für Personen von 14-17 Jahren 5,00 Euro
- e) für Personen bis 13 Jahren kein Entgelt
- f) Ersatzausweis für Personen bis 13 Jahren 5,00 Euro
- g) für Tagesausweise 2,50 Euro

2. für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs je Medium 2,00 Euro

3. für die Versicherungskosten von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro

4. für die Leihe von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro

5. für die Beschädigung oder den Verlust von Verpackungen /Hüllen und Sicherungsetiketten / Transpondern 2,00 Euro

6. für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Exponate (Versäumnisentgelte)

- a) für die erste Woche der Überschreitung je Medium/Exponat 1,00 Euro
- b) für jede weitere angefangene Woche je Medium/Exponat 2,00 Euro

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

32 Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung
- § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung

Die Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Langenfeld Rhld. wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare	2,20 €
3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu	9,30 €
3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu	7,10 €“

§ 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und **Freiwilligendienstleistende** sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Gebühr.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„ Diese Fassung tritt am 01.09.2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013

gez. Frank Schneider

Bürgermeister

33 Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Einberufung eines Nachfolgers

Nachdem Frau Susanne Zaß, geb. 24.04.1965, wohnhaft Lindenstraße 13, 40764 Langenfeld, am 01.03.2013 durch Erklärung gem. §§ 37, 38 KWahlG auf ihr Mandat als Ratsfrau verzichtet hat, war nach der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen als Ersatzkandidat Herr Dietmar Sonntag geb. am 26.09.1960, wohnhaft Höver Feld 8, 40764 Langenfeld, benannt und als neues Ratsmitglied berufen worden.

Herr Dietmar Sonntag hat am 11.03.2013 schriftlich erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Demnach ist Herr Dietmar Sonntag neues Ratsmitglied.

Gegen diese Entscheidung kann jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Partei- und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Langenfeld, 21.03.2013

gez. Der Bürgermeister als Wahlleiter

Frank Schneider

Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 014 10 85** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre/seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 06/2013

28.03.2013

Seite 56

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 13.03.2013
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand